

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

STADTSCHÜLERRAT

Stadtschülerrat Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden
Tel.: 0351 488-3060
E-Mail: info@ssr-dresden.de
Homepage: www.ssr-dresden.de

Geschäftsordnung des Stadtschülerrates Dresden

Laut Beschluss der Vollversammlung vom (28.10.2009)

Vorwort

- a) Der Stadtschülerrat versteht sich als Vertretung der Schülerschaft Dresdens. Aus diesem Verständnis heraus vertritt er die gesamte ihm zugeordnete Schülerschaft, gegenüber schul- und bildungspolitischen Institutionen, der Öffentlichkeit, Parteien und Verbänden.
- b) Der Sinn dieser Geschäftsordnung besteht darin, für die Mitglieder unserer Organisation Regularien zum gemeinsamen Umgang festzuschreiben. Sie hat daher innerorganisatorischen Verfassungscharakter. Aus diesem Grunde bedürfen Geschäftsordnungsänderungen einer 2/3-Mehrheit auf der höchsten Konferenz, in unserem Falle der Vollversammlung des Stadtschülerrates.
- c) Alle in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bezeichnungen von Ämtern gelten für alle Geschlechter gleich.

Präambel

*„Wir müssen selbst die Veränderung sein,
die wir in der Welt sehen wollen.“*

M. Gandhi

Ausgehend von dem Wunsch nach einer aktiven demokratischen Gesellschaft und einer demokratischen Schule, im Bewusstsein, dass nur gemeinsam etwas verändert werden kann hat sich der Stadtschülerrat Dresden als demokratische Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler der Stadt Dresden konstituiert und diese Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Namensgebung

Die demokratische Interessenvertretung der Dresdner Schülerinnen und Schüler trägt den Namen Stadtschülerrat Dresden (SSR DD).

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der SSR DD vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler, der vier Schularten: Gymnasium, Mittelschule, Förderschule, Berufsschulzentrum, im Raum Dresden, gegenüber schul- und bildungspolitischen Institutionen, der Öffentlichkeit, Parteien und Verbänden. Ebenso vertritt er die Interessen der Schulen in freier Trägerschaft, sofern es ihm möglich ist.
- (2) Der SSR DD informiert mindestens vierteljährlich die Dresdner Schülerinnen und Schüler über Ihre Rechte und Pflichten und die sie betreffenden Entscheidungen und Entwicklungen.
- (3) Der SSR DD engagiert sich für die Integration von behinderten und ausländischen Schülerinnen und Schülern und anderen gesellschaftlichen Minderheiten in der Schule.

§ 3 Organe

Ständige Organe des SSR DD:

- die Vollversammlung (VV)
- der Vorstand
- die Landesdelegation (LaDe)

Weitere Organe können sein:

- Ausschüsse

§ 4 Die Vollversammlung

- (1) Die VV ist das höchste beschlussfassende Organ des SSR DD.
- (2) Die VV tritt spätestens 8 Unterrichtswochen nach Beginn eines jeden neuen Schuljahres ein erstes Mal und mindestens zweimal pro Schuljahr zusammen. In der ersten Sitzung wählt sie aus ihren Reihen den Vorstand entsprechend § 5 (2).
- (3) Die VV wird durch den Vorstand oder eine durch ihn beauftragte Person einberufen. Die Einladungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung und eventuell weiterem Informationsmaterial verschickt werden.
- (4) Vollversammlungen sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen sind Debatten oder Abstimmungen, bei denen es um interne Angelegenheiten des SSR DD geht. In diesen Fällen kann durch Mitglieder des SSR DD ein Ausschluss von Gästen für die entsprechende Dauer mit Hilfe eines GO-Antrages, geregelt in § 15, beantragt werden.
- (5) Themen die den SSR DD in seiner Gesamtheit betreffen, werden grundsätzlich in der VV zur Abstimmung gebracht.
- (6) Für Beschlüsse und Abstimmungen innerhalb einer VV ist die Anwesenheit von mindestens drei der vier nach § 2 (1) durch den SSR DD vertretenen Schularten erforderlich.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Posten:

- Vorsitzender

- Stellvertretender Vorsitzender
- Finanzreferent
- eventuell Stellvertretender Finanzreferent
- Vorstandsmitglieder

Insgesamt gehören dem Vorstand bis zu 7 Schülervertreter an, wobei die einzelnen Schularten, deren Interessen der SSR DD nach § 2 (1) vertritt, berücksichtigt werden sollten. Alle Mitglieder des Vorstandes sind als gleichwertig anzusehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden nach den einzelnen Posten gemäß Absatz 1 gewählt. Sollten sich nicht genügend Kandidaten zur Wahl stellen, kann die VV mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand aus weniger Vorstandsmitgliedern besteht. Die Posten des Vorsitzenden und des Finanzreferenten müssen jederzeit besetzt sein. Doppelbesetzungen zwischen dem Vorsitz und den Finanzposten sind nicht möglich.

(3) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes des SSR DD sind die Stadtschülersprecher.

(4) Der Vorstand führt in der Regel wöchentlich öffentliche Sitzungen durch.

§ 5 a Berater

Berater haben die Aufgabe, dem Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(1) Berater können durch den Vorstand des SSR DD für die Dauer seiner Legislaturperiode benannt werden. Berater können jederzeit vom Vorstand entlassen werden.

(2) Berater darf grundsätzlich jeder sein, der Interesse an der Arbeit des SSR DD hat, diesem jedoch nicht angehört.

(3) Dem Berater entstehende Kosten müssen in der Regel von Ihm selbst getragen werden.

§ 6 Landesdelegation

(1) Die LaDe besteht aus 11 Vertretern. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Teilnahme an den Landesdelegiertenkonferenzen (LDK) des Landesschülerrats Sachsen (LSR). Mit der Wahl in die LaDe erklären sich die Vertreter bereit, auch weitere verantwortungsvolle Positionen auf Landes- oder Bundesebene zu übernehmen.

(2) Die Vertreter verpflichten sich, monatlich an Vorstandssitzungen des SSR DD teilzunehmen, bei denen sie vom Vorstand über aktuelle Themen des SSR DD informiert werden.

(3) Die LaDe wird auf zwei Jahre gewählt.

§ 7 Ausschüsse

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzuberufen.

(2) Mitglieder sind in der Regel Schülersprecher oder Schüler der Stadt Dresden. Zur Bereicherung können auch Fachkundige hinzugezogen werden.

(3) Die Ausschüsse werden grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied oder von einer, durch den Vorstand, beauftragten Person geleitet.

(4) Ausschüsse haben dem Vorstand regelmäßig und auf Anfrage einen Bericht zu liefern. In welchen Abständen genau Berichte zu liefern sind, wird vor der Bildung des Ausschusses mit den nominierten Ausschussmitgliedern abgestimmt.

(5) Die Schülersprecher sind über die Bildung von Ausschüssen zu informieren.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung des Vorstandes, speziell eines beauftragten Mitgliedes. Alle Informationen und Einladungen sind rechtzeitig zu verschicken. Anfragen an den SSR DD können von allen Dresdner Schülerinnen und Schülern sowie anderen Bürgern oder Institutionen gestellt werden. Sie sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln und zu beantworten.

§ 9 Finanzierung

Die Finanzierung des Stadtschülerrates Dresden erfolgt durch Mittel der Stadt Dresden. Finanzmittel dürfen nur für die Aufgaben des SSR DD verwendet werden. Für jede Ausgabe ist eine Unterschrift des Finanzreferenten erforderlich. Der Finanzreferent leitet die anfallenden Rechnungsposten nach vorheriger Prüfung an den zuständigen Sachbearbeiter im Schulverwaltungsamt (SVA) weiter. Falls die Position des Finanzreferenten neu besetzt wird, muss das Amt sachgemäß übergeben werden.

§ 10 Mitgliedschaft

Mitglieder des SSR DD sind die gewählten Schülervertreter aller Dresdner Schulen, an denen nach der aktuellen Schülermitwirkungsverordnung (SMVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport (SMK) Schülerräte gewählt werden können und die unter dem SSR DD einzuordnen sind.

(1) Mitglied des SSR DD kann jeder sein, der zu Beginn seiner Legislaturperiode Schüler ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet nach einem Jahr mit der Wahl des neuen Vorstandes. Unter Erfüllung von Absatz 1 können sich die Mitglieder des Vorstandes erneut nominieren und somit zur Wiederwahl aufstellen lassen, auch wenn sie kein gewähltes Mitglied ihrer Schulschülervertretung mehr sind.

(3) Die LaDe wird auf zwei Jahre gewählt. Ihre Mitgliedschaft endet daher nach Ablauf der zwei Jahre. Die Amtszeit der LaDe endet jedoch gleichzeitig mit der Amtszeit des Vorstandes des LSR, sollte diese von der der LaDe abweichen. Die Wiederwahl ist unter Beachtung von Absatz 1 zulässig.

§ 11 Informationspflicht

(1) Der Vorstand des SSR DD ist verpflichtet, den Vertretern der Schulen vierteljährig Bericht zur Arbeit des Vorstandes zu erstatten. Informiert werden kann hierbei schriftlich, wobei auch E-Mails zu berücksichtigen sind, sowie über die VV.

(2) Durch den Betrieb einer eigenen Website kann der Vorstand außerdem informieren. Er hat das Recht, in seinen vierteljährigen Berichten auf diese zu verweisen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Ist ein Drittel der möglichen Delegierten anwesend, ist das jeweilige entscheidende Organ unter Beachtung von § 4 (6) beschlussfähig.

§ 12 a Abstimmungen

(1) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

(2) Falls ein Mitglied für eine Abstimmung eine andere den demokratischen Regeln folgende Methode vorschlägt, so wird diese zur Diskussion gestellt und mit der üblich notwendigen

einfachen Mehrheit beschlossen. Die darauf folgende Abstimmung wird dann mit der beschlossenen notwendigen Mehrheit durchgeführt.

§ 13 Wahlen

Jegliche Personenwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, wobei jede Schule eine Stimme für jedes zu wählende Mitglied erhält.

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt offen und ohne Aussprache, durch Abgabe von Stimmzetteln.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl angesetzt. Wenn es nach der Stichwahl kein eindeutiges Ergebnis gibt, müssen sich die Kandidaten einigen oder das Los entscheidet. Sollte nur ein Kandidat zur Wahl stehen, so ist er gewählt, wenn er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Bei jeder Wahl muss die Wählerschaft über eine bestehende Parteimitgliedschaft oder Mitgliedschaft in einer Jugendorganisation, welche einer Partei zuzuordnen ist, unterrichtet werden. Sollte diese verschwiegen werden und sich eine Parteimitgliedschaft später herausstellen, wird der oder die Amtsinhaber/in vom Vorstand informiert und von allen Ämtern ausgeschlossen. Er hat auf der folgenden VV eine Stellungnahme abzugeben, welche schriftlich sowie mündlich erfolgen kann.

(4) Wenn der gewählte Kandidat nach der Wahl einer Partei oder Jugendorganisation beitrifft ist die Schülerschaft über diese Veränderung schnellstmöglich zu informieren. Die Information erfolgt über die Homepage des SSR DD, sowie per E-Mail an alle Schulen in der Stadt Dresden. Gegebenenfalls ist eine VV einzuberufen. Die Einberufung der VV erfolgt wie in §14 (2).

§ 14 Rücktritt, Misstrauen

(1) Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit zurück oder wird es ausgeschlossen, so wird vom Vorstand ein zeitweiliger Stellvertreter bestimmt. Es ist schnellstmöglich eine VV einzuberufen, auf der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

(2) Zwei Drittel des Vorstandes, oder mindestens 5 Mitglieder der VV können jederzeit einen schriftlichen, begründeten Misstrauensantrag gegen einen oder mehrere Mitglieder des Vorstandes stellen. Bei begründetem Misstrauensvotum ist schnellstmöglich eine VV einzuberufen, die über den Ausschluss berät und mit 2/3-Mehrheit für oder gegen den Antrag entscheidet.

(3) Misstrauensanträge dürfen auch direkt auf einer VV aus deren Mitte gestellt werden und müssen auf der selbigen VV sofort zur Abstimmung gebracht werden. Die Verfahrensweise ist gleich der in Absatz 2 formulierten.

(4) Freie Posten werden auf der VV sofort besetzt oder die VV besetzt sie gemäß § 5 (2) nicht.

(5) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für Vertreter, welche der LaDe angehören.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung (GO)

Die folgenden Anträge zur GO sind zulässig und durch das eindeutige Heben beider Arme anzuzeigen.

- Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
- Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung

- Antrag auf Beendigung der Debatte/Aussprache
- Antrag auf Ausschluss von Gästen
- Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss
- Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Quotierung der Redeliste
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit

Anträge, welche hier nicht aufgeführt sind können für die Dauer einer VV per Beschluss eingeführt werden.

§ 16 Sitzungsniederschrift

Jede VV muss protokollarisch erfasst werden. In dem Protokoll muss enthalten sein:

- Datum und Ort
- Name des Protokollanten
- Anwesenheitsliste
- vollständige Tagesordnung
- Anträge
- Abstimmungsergebnisse
(bei Wahlen mit Nennung von Name, Klasse und Schule)
- stichpunktartiger Diskussionsverlauf

Bestimmte Punkte können durch Beschluss der VV extra festgehalten oder nicht aufgenommen werden.

§ 17 Ungeregeltes

(1) Alle Vorgehensweisen, welche in dieser GO nicht berücksichtigt sind, werden mithilfe der SMVO oder des Schulgesetzes (SchulG) abgehandelt. Wenn diese ebenfalls keine Regelung für den entsprechenden Fall enthalten, so entscheidet die VV über eine mögliche Vorgehensweise.

(2) Redaktionelle Änderungen können jederzeit vorstandsintern vorgenommen werden.

§ 18 Inkrafttreten und Änderung

(1) Diese GO tritt durch einen Beschluss der VV mit einer 2/3-Mehrheit mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Diese GO kann nur durch einen Beschluss der VV, nach Vorlage eines schriftlichen Änderungsantrages, mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

Änderungen

- 29.09.2011 Durch eine 2/3-Mehrheit in der 1. VV (Schuljahr 2011/2012) geändert und ergänzt.
- 08.09.2010 Redaktionelle Änderungen durch den Vorstand gemäß § 17 (2).
- 19.01.2010 Durch eine 2/3-Mehrheit in der 2. VV (Schuljahr 2009/2010) geändert und ergänzt.